

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Großensee für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	3.997.200,00 €
und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf	776.100,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | - € |
| | davon innere Darlehen | - € |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.240.000,00 € |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | - € |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,19 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 270 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 280 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 erteilen kann, beträgt 1.500 €, § 10(1) der Hauptsatzung. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

- (1) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gilt folgende Regelung:
- | | |
|---|--|
| a. Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden. | b. Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig. |
|---|--|
- (2) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Im Verwaltungshaushalt werden die Ausgaben, der Haushaltsstellen die mit "HR" gekennzeichnet sind, im Sinne des § 18 (1) Ziffer 4 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral für übertragbar erklärt.

Großensee, den 18.02.2021

(Lindemann-Eggers)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann in der Gemeindeverwaltung Trittau, während der Dienstzeit Einsicht in die Haushaltssatzung und die Anlagen nehmen.